

Bern, 30.01.2017

## **Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG, Änderung) Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2016 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern um Stellungnahme zur oben genannten Vorlage gebeten. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung.

### **1. Allgemeines**

In der Septembersession 2015 überwies der Grosse Rat eine Motion, die verlangt, die untere Altstadt von Bern sei als Tourismusgebiet zu bezeichnen, um besondere Ladenöffnungszeiten zu ermöglichen oder sie allenfalls mit Blick auf die touristische Bedeutung einer speziellen Regelung zu unterziehen.

Damit ein Geschäft geöffnet werden kann, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Einerseits muss das kantonale Gewerberecht die Öffnung zulassen, andererseits muss das eidgenössische Arbeitsrecht die Arbeit gestatten.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass Geschäfte in der unteren Altstadt Berns (unterhalb des Zytglogge) am Sonntag zwischen 10 und 18 Uhr geöffnet sein dürfen. Bei den Ladenöffnungszeiten unter der Woche ist keine Änderung vorgesehen. Der Gesetzesentwurf enthält auch keine generelle Verlängerung der Ladenöffnungszeiten ausserhalb der unteren Altstadt von Bern. Die im Vergleich mit anderen Kantonen liberalen Vorgaben im bernischen Gewerberecht haben sich bewährt.

Die Anpassung des HGG wird zudem genutzt, um Vorschriften über das Gewerbe der Pfandleiher zu erlassen.

### **2. Stellungnahme**

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern stimmt dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu. Die Vorlage beinhaltet im Wesentlichen das, was unter den geltenden (bundes-)rechtlichen Rahmenbedingungen möglich ist. Die Untere Altstadt ist zwar je länger je mehr vom Tourismus abhängig. Zur Qualifikation als Tourismusgebiet nach Bundesarbeitsrecht reicht die Abhängigkeit indessen (noch) nicht aus. Immerhin ermöglicht der Gesetzesvorschlag einzelnen Ladeninhabern (u.a. Geschenkboutiquen, Bijouterien) an Sonntagen in der Tourismussaison ihre Läden offen zu halten.

Dass die Ladenschlusszeiten während der Woche nicht geändert werden sollen, ist grundsätzlich nachvollziehbar, da die Läden mit Blick auf die Kundenbedürfnisse bereits die heutigen Möglichkeiten nicht ausschöpfen und die Touristen spätabends wohl auch nicht einkaufen wollen. Indes-

sen zeigt es auch, dass liberale Ladenschlusszeiten nicht zu einem 24-Stunden-Betrieb führen, da die Ladeninhaber in der Regel ohnehin die Kundenbedürfnisse antizipieren.

Gegen die vorgeschlagenen Vorschriften über das Gewerbe der Pfandleiher haben wir keine Einwände.

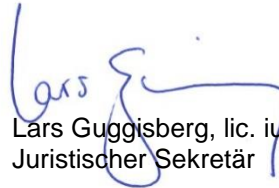
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Handels- und Industrieverein  
des Kantons Bern**



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher  
Direktor



Lars Guggisberg, lic. iur., Fürsprecher  
Juristischer Sekretär